



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

BIUW Ingenieurbilogie GmbH
Erfurter Straße 45
06567 Bad Frankenhausen

Bearb.: Frau Claudine Kouril
Gesch-Z.: 105-W11-
3060/438+3#13514/2024
Hausruf: +49 33201 442-555
Fax: +49 331 27548-2717
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Claudine.Kouril@LfU.Brandenburg.de

Potsdam, 18.01.2024

Errichtung einer Teichanlage im geplanten Landschaftspark des Jagdschlosses Züllsdorf
Ihr Antrag vom 9.11.2023

Sehr geehrter Herr Wächter,

mit Schreiben vom 09.11.2023 haben Sie im Auftrag der Jagdschloss Züllsdorf GmbH, vertreten durch Herrn Timo Gleinig, einen Antrag auf Zulassung nach § 68 WHG für die Errichtung einer Teichanlage im geplanten Landschaftspark des Jagdschlosses Züllsdorf gestellt.

Im Ergebnis ist der Prüfung nach § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Hinblick auf ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren nach § 68 WHG für das Vorhaben „Errichtung einer Teichanlage im geplanten Landschaftspark des Jagdschlosses Züllsdorf“ handelt es sich vorliegend um einen Fall unwesentlicher Bedeutung, für den Planfeststellung und Plangenehmigung von Gesetzes wegen entfallen.

Unter dem Vorbehalt, dass die für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Entscheidungen (z.B. Baugenehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigungen etc.) eingeholt und der Oberen Wasserbehörde vorgelegt werden, ist die Beantragung und Durchführung eines Verfahrens nach § 68 WHG nicht erforderlich.

Die übrigen Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 VwVfG, der nach § 1 des BbgVwVfG Anwendung findet, sind gegeben. Die von der Errichtung der Teichanlagen betroffenen Flurstücke befinden sich im Eigentum des Antragstellers, so dass Rechte anderer nicht betroffen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung, das im Internet unter der Adresse www.lfu.brandenburg.de/info/owb öffentlich bekanntgemacht werden wird, nicht erforderlich. Es ist damit keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben, die den

Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kouril

Dieses Dokument wurde am 18.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Kopie: Jagdschloss Züllsdorf GmbH



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Jagdschloss Züllsdorf GmbH
Prettiner Straße 1
04916 Herzberg OT Züllsdorf

Bearb.: Frau Claudine Kouril
Gesch.-Z.: 105-W11-
3060/438+6#14099/2024
Hausruf: +49 33201 442-555
Fax: +49 331 27548-2717
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Claudine.Kouril@LfU.Brandenburg.de

Potsdam, [wird automatisch eingefügt]

**Errichtung einer Teichanlage im geplanten Landschaftspark des Jagd-
schlosses Züllsdorf
Ihr Antrag vom 9.11.2023**

Sehr geehrter Herr Timo Gleinig,

mit Schreiben vom 09.11.2023 haben Sie über das von Ihnen beauftragte Büro für Ingenieurbilogie, Umweltplanung und Wasserbau einen Antrag auf Zulassung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Errichtung einer Teichanlage im geplanten Landschaftspark des Jagdschlosses Züllsdorf gestellt. Verbunden war der Antrag mit der Bitte um Prüfung, ob es sich vorliegend um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) handelt, und Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen können.

Zu den Voraussetzungen gehört, dass das Vorhaben keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Im Ergebnis der standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 i.V.m. § 7 UVPg besteht für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPg aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit eine weitergehende Prüfung unterbleiben kann.

Hinweise:

- Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
- Eine Änderung der Sach- und Rechtslage kann zu einer erneuten Vorprüfung des Einzelfalles und diese möglicherweise zu einem anderen Ergebnis führen.
- Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPg auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals der Länder (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

- Die Prüfung auf Feststellung der UVP-Pflicht ist ein gebührenpflichtiger Tatbestand (Tarifstelle 5.1.3 b) der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 19], S.7).
- Der Kostenbescheid geht Ihnen mit einem gesonderten Schreiben zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kouril

Dieses Dokument wurde am [wird automatisch eingefügt] elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.